



Integrationskonzept Volksschule Stadt Bern

Klassenzuweisung von IK in die Regelklasse

	Massgebend für die Klassenzuweisung sind die Artikel 4 - 6 der VSV zum Schulwechsel
Volksschulverordnung (VSV)	
3. Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern	
Art. 4	<p>Öffentliche bernische Schulen</p> <p>Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen bernischen Schulen werden bei einem Schulwechsel durch die Schulleitung gemäss ihrer bisherigen Zuordnung einer entsprechenden Klasse oder dem entsprechenden Niveau zugewiesen.</p>
Art. 5	<p>Öffentliche nichtbernische Schulen</p> <p>Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen nichtbernischen Schulen werden bei einem Schulwechsel durch die Schulleitung nach Anhören der abgebenden Lehrerschaft und der Eltern gemäss ihrer bisherigen Zuordnung provisorisch einer entsprechenden Klasse oder dem entsprechenden Niveau zugewiesen. Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung.</p>
	<p><i>Interpretation für Intensivkurse für Fremdsprachige:</i> <i>Da in den meisten Fällen der Kontakt zur vorherigen Lehrkraft nicht möglich ist (Ausland), wird in diesem Fall die Fremdsprachelehrperson als „abgebende Lehrkraft“ definiert.</i> <i>„Bisherige Zuordnung“ bedeutet hier die Angaben der Eltern (bzw. das vorhandene Zeugnis) oder das Alter (wenn keine Zeugnisse vorhanden sind.) Sie sind entscheidend für eine provisorische Einteilung in die Regelklasse. Spätestens 2 Wochen bevor die Schülerin / der Schüler in die Regelklasse übertritt, gibt die Fremdsprachelehrperson eine Empfehlung über die Einteilung nach dem IK ab. Schulleitung entscheidet über die Klassen- oder Niveau-Einteilung.</i> <i>Falls die Schülerin / der Schüler auf Grund der Beurteilung der Fremdsprachenlehrperson und der Entscheidung der Schulleitung, um ein oder zwei Jahre (siehe dazu DVBS Art. 23) gegenüber ihrer bisherigen Zuordnung eingeteilt wird, gilt dies als Neueinteilung. Die Schülerin / der Schüler hat Anrecht auf die volle Anzahl Schuljahre.</i></p> <p><i>Die Eltern können gegen diesen Entscheid beim Schulinspektorat Rekurs einlegen.</i></p>

<p>Art. 6</p>	<p>Privatschulen</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen, die in eine Primarklasse übertreten wollen, werden durch die Schulleitung nach Anhören der abgebenden Lehrerschaft und der Eltern entsprechend dem Alter sowie dem bisher besuchten Schuljahr provisorisch einer entsprechenden Klasse zugewiesen. Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung.</p> <p>2 Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen, die in eine Sekundarklasse übertreten wollen, haben ein ihrer Situation angepasstes Übertrittsverfahren zu bestehen. Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung.</p>
<p>DVBS Art. 23</p>	<p>Wiederholung eines Schuljahres</p> <p>¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann während der obligatorischen Schulzeit in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen.</p> <p>² In begründeten Fällen, insbesondere wegen längerer Krankheit der Schülerin oder des Schülers, wegen Schulortswechsel oder wegen Fremdsprachigkeit, kann die Schulleitung [Fassung vom 23. 6. 2008] eine weitere Wiederholung bewilligen.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung [Fassung vom 23. 6. 2008] die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres bewilligen.</p>
	<p><i>Interpretation: Die verantwortliche Schulleitung kann nach Anhörung der Fremdsprachelehrperson eine Schülerin/ ein Schüler auch zwei Jahre gegenüber seiner bisherigen Zuordnung auf Grund des Schulortswechsel und der Fremdsprachigkeit zurückversetzen. Dies gilt als Neueinteilung und die Schülerin / der Schüler hat Anrecht auf die volle Anzahl Schuljahre.</i></p> <p><i>Die Eltern können gegen diesen Entscheid beim Schulinspektorat Rekurs einlegen.</i></p>